

# Landtagsbeilage zur Sächsischen Staatszeitung

Nr. 102.

zu Nr. 258 des Hauptblattes.

1927.

Beauftragt mit der Herausgabe Regierungsrat Brauße in Dresden.

## Landtagsverhandlungen.

(Fortsetzung der 48. Sitzung  
von Dienstag, den 1. November 1927.)

Abg. D. Hidmann: (D. Bp.) Für die Deutsche Volkschule ist bei ihrer Stellung zur Frage der Reichsschulgelehrung maßgebend, daß die Reichsschulgelehrung gerade für Sachsen ein dringendes Erfordernis ist. Durch das Volksschulübergangsgeleych sind in Sachsen Zustände auf dem Gebiet des Schulwesens geschaffen, die auf die Dauer unbalbar sind. Es hat sich eben doch gezeigt, wenn man meinte, über den Willen der Erziehungsberechtigten rücksichtslos hinwegschreiten zu können, und es ist dadurch eine Atmosphäre in unserem Schulwesen geschaffen, die es nicht zu einer Befriedigung der Schule kommen läßt, die wir alle dringend wünschen. Darum sehen wir allein in der Durchführung der Reichsschulgelehrung den Weg, um wirklich wieder in Sachsen zu den Schulverhältnissen zu kommen, die bei dem gegenwärtigen Vertrauensverhältnis zwischen Schule und Elternhaus erzieherische Arbeit aufzubauen lassen im vollen Sinne. Darum sind wir einverstanden mit den Anträgen der sächsischen Regierung, insoweit sich die sächsische Regierung auf den Standpunkt gestellt hat: wir betrachten den Reichsschulgelehrungsvorprojekt als eine geeignete Grundlage für weitere Verhandlungen, und wenn sie sich darauf beschränkt hat, ihre Bedenken gegen den Entwurf in Abänderungsanträge zusammenzufassen. Damit soll allerdings nicht gesagt sein, daß wir auch mit den Abänderungsanträgen im einzelnen in allen Punkten einverstanden wären. Aber es ist hier heute nicht die Gelegenheit, diese Abänderungsanträge im einzelnen zu kritisieren. (Sehr richtig! b. d. D. Bp.) Diese Abänderungsanträge haben sich erledigt durch die Verhandlungen im Reichsrat, und ich möchte nur auf das eine wenigstens außerordentlich machen: wenn bei den Anträgen der sächsischen Regierung zur zweiten Lesung im Reichsrat auch ein Antrag unter Nr. 20 aufgenommen worden ist, nach dem Sachsen in die Rechte der Länder gestellt werden sollte, die die Ausnahmeverordnungen des Art. 174 der Reichsverfassung in Anspruch nehmen, so ist die Deutsche Volkspartei ganz entschieden gegen diesen Antrag ablehnend. Das Sachsen gehört zu den Ländern einer christlichen Simultanakademie, ist doch auch aus den heutigen Ausführungen wieder sehr deutlich geworden.

Die letzten Grundsätze über die Schulorganisation sind festgelegt durch die Reichsverfassung, und das Reichsschulgesetz ist ein Ausführungsgeleych zur Reichsverfassung. (Sehr richtig! b. d. D. Bp.) Man muß den Kommunisten zugeben, daß sie wenigstens klar ihren Standpunkt vertreten, wenn sie sagen, daß Reichsschulgesetz verfolgt nicht das Ziel, das wir wollen; wir sehen aber ein, auf dem Boden der Reichsverfassung kann ein anderes Gesetz im wesentlichen nicht gestaltet werden. Wir sind zu der Überzeugung gelommen, daß die Sache an dem Gesetze, nach dem es verfassungswidrig sein soll, nicht begründet ist. Wenn hier vorgezeichnet worden ist, daß auch das christliche Kulturgut im Unterricht lebendig gemacht werden soll, so ist das unter keinen Umständen eine Vorschau, die den Grundlagen der Reichsverfassung irgendwie widersprechen könnte. Die Reichsverfassung hat überhaupt keine Vorschau über die erzieherische Grundlage der Gemeinschaftsschule geboten, und es ist dem Gesetzgeber nun überlassen, die gemeinsame Linie der Erziehung zu finden. Und da müssen wir nur unsere Befriedigung darüber aussprechen, daß auch unter den heutigen Verhältnissen noch der deutsche Kulturstaat Verantwortung dafür tragen will, daß in der Schule, in der zwangsläufig ein großer Teil der Jugend des Volkes erzogen werden muß, auch das aus dem Christentum entstandene deutsche Kulturgut entsprechend berücksichtigt und bei der Erziehung verwirklicht wird. (Sehr richtig! b. d. D. Bp.)

Die Reaktion aber der Gemeinschaftsschule, die im Gesetzesvorschlag dargeboten ist, kann auch als verfassungswidrig jedenfalls nicht hingestellt werden. Zunächst muß man einmal sagen, daß auch Heinrich Schulz bei seinem Gesetzesvorschlag keine andere Struktur für die Neuorganisation des deutschen Schulwesens vorstellt, als die, daß er zunächst die bestehenden Schulen als bestehend hinstellte und in das bestehende hinein das Neue einzubauen auf dem Wege der Gesetzgebung erstrebe. Die Auslegung, die Herr Abg. Dr. Seyfert in seinem Antrage der Reichsverfassung gibt, indem er den Begriff der Regelschule bei der Gemeinschaftsschule auf das schroffe übersteigt (Sehr richtig! rechts), entspricht unter keinen Umständen dem Willen derer, die am Weimarer Schulkompromiß beteiligt waren. (Lebhafte Sehr richtig! rechts.) Heinrich Schulz hat in der Nationalversammlung selbst dazu gesagt: Die Schulen nach Abz. 2 des Art. 146 sollen innerhalb der Gemeinden errichtet werden können, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden. Diese Voraussetzungen sind erstmals einmal ein ordnungsmäßiger Antrag einer ausreichenden Zahl von Erziehungsberechtigten der Gemeinde und zweitens die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebs, wozu auch die Förderungen des ersten Absatzes zu rechnen sind. Die Bedingungen, die Herr Abg. Dr. Seyfert hier für die Errichtung der Sonderchulen stellt, daß nämlich ein voll ausgebautes leistungsfähiges Gemeinschaftsschulwesen in dieser Gemeinde sichergestellt werde, ist hier ausdrücklich nicht aufgenommen. (Sehr richtig! rechts.) Zu meinen, daß unter den heutigen Verhäl-

nissen dieselbe Schulform maßgebend sein soll für Hamburg wie für Konnerreuth, ist tatsächlich eine Utopie. Darum hat Heinrich Schulz ganz recht, wenn er erklärt, den Willen der Erziehungsberechtigten in Deutschland heute auf eine einheitliche Schulform zu einigen, ist eine Angelegenheit für Träumer und Illusionspolitiker. (Lebhafte Sehr richtig! rechts.)

Wir geben den Herren von der linken Seite vollständig darin recht, daß ein Reichsschulgesetz unbedingt deshalb notwendig ist, weil der Sperrartikel 174 nicht länger zu extragieren ist, der die Errichtung von weltlichen Schulen einfach unmöglich macht. In Sachsen kommt das natürlich nicht zum Ausdruck, da wir schon eine weltliche Schule (Sehr richtig! rechts.) und zwar als Einheits-, als uniforme Schule haben, die eben nur auf Beschluss des Reichsgerichts den Religionsunterricht zwangsläufig hat aufnehmen müssen. Das für die Errichtung der weltlichen Schulen also auch der rechtliche Boden geschaffen werden muß, ist eine Aussicht, die auch wir vertreten, so sehr wir es auch beklagen, daß von dem deutschen Schulorganismus nun Schulkörper abspalten, deren Erziehung nicht mehr auf dem Boden deutschen Christentums steht. Aber ebenso ist es z. B. für Sachsen unbedingt erforderlich, daß wir das Reichsschulgesetz bekommen, um nun wieder einen geistigen Boden zu haben, die gewaltsam verschlagene evangelische Schule in dem evangelischen Sachsen wieder aufzubauen. (Sehr richtig! rechts.) Wir sind durchaus der Überzeugung, daß das Zeitalter für die Konfessionschule noch nicht vorbei ist, sondern daß sie eine Schulform ist, die Anspruch hat darauf, pädagogischen Höchstwert darzustellen, denn die moderne Pädagogik will nicht mehr die alte Pestenschule haben, sondern sie fordert die Erziehungsschule. Erziehen heißt aber, den Menschen im ganzen und im tiefsten erfassen, und darum ist auch ohne weltanschauliche Grundlage schließlich die Erziehung nicht zu leisten. Wo die Versuche gemacht worden sind, in weltlichen Schulen erzieherische Höchstleistungen zu vollbringen, sind die Versuche so lange gescheitert, bis es nicht gelungen war, einen einheitlich gebliebenen Lehrkörper für diese Schulen zu schaffen. Einen einheitlichen, innerlich geschlossenen Schulorganismus stellt nun unter allen Umständen die Konfessionschule dar. Von da ist nur ein Bereich von ihr entweder. Sie ist keine Schule, die das erzieherische Werk einsperrt in dogmatische Begriffe und konfessionelle Engigkeit. Eine katholische Konfessionschule ist selbstverständlich etwas ganz anderes als eine evangelische Konfessionschule. Aber ich meine, die evangelische Konfessionschule ist und allen keine unbekannte. Wir wissen, daß es zum evangelischen Christentum gehört, daß es ein Bildungsideal vertritt, daß die Aufgeschlossenheit zeigt auch für die kulturellen Werte, und darum ist auch die evangelische Schule stets verbunden gewesen mit der evangelischen Volkskultur.

Wenn man sich die Vorschriften des Entwurfs über die Bekennnisschulen ansieht, so wird man, wenn man ruhig und sachlich die Dinge beurteilt, zugeben müssen, daß hier der Gesetzgeber bei der Kodifikation des Bestehenden sich bemüht hat, möglicherweise vorsichtige Ausdrücke zu prägen, um nur ja das Bestehende zu erhalten und nicht die Entwicklung der Konfessionschulen auf eine neue Bahn zu schieben, wie es hier immer befürchtet worden ist. Es ist einfach unrichtig, wenn behauptet wird, die Konfessionschule dieses Entwurfs sei die Konfessionschule des Konfordsatzes. Nach dem bayrischen Konfordsatz datiert die Konfessionschule nur der erziehen, der Religionsunterricht gibt, und Religionsunterricht kann nur geben, wer die missa canonica hat. Damit ist in der Tat die Abhängigkeit des Lehrers in der Konfessionschule von der Kirchenbehörde im bayrischen Konfordsatz gegeben. Daraus lennt der Entwurf nichts, sondern die Konfessionschule, die hier aufgebaut worden ist, will eine selbständige Staatsschule sein, wie auch früher die Konfessionschulen nichts weiter gewesen sind als von der Kirche durchaus frei selbständige Staatsschulen.

Wir ist mit Recht eingeworfen worden, auf dem Gebiete des höheren Schulwesens sei das Zeitalter der Konfessionschule nicht mehr da. Sie müssen bedenken, auf dem Gebiete des Volksschulwesens läßt sich eben doch vielfach ein vollständiger, wohlorganisierte, wohlaugebauter Schulorganismus herstellen, der aus einheitlicher Schülerschaft und aus einheitlicher Lehrerschaft besteht. Aus dem Gebiete des höheren Schulwesens, das schon eine sehr viel kleinere Zahl von Schülern umfaßt als die Volksschule und nun wieder weiter gegliedert ist nach ganz anderen fachlichen Gesichtspunkten zum Gymnasium, Realgymnasium, zu Oberrealschule, der Realakademie usw., lassen sich nun natürlich nicht noch besondere Schulorganisationen für konfessionelle Minderheiten eintrichten. Das aber in Sachsen z. B. besonders bis zur Revolution unterteilte Schulwesen ganz protestantischen Geist gehabt hat, (Sehr richtig! b. d. D. Bp.), kann niemand bestreiten, der unsere sächsische höhere Schule besucht hat. Man kann nur sagen, die konfessionellen Minderheiten sind in unseren höheren Schulen außerordentlich zu kurz gekommen in Beziehung auf ihre besonderen erzieherischen Erfordernisse. Sie sind eben den Schulen eingegliedert worden, die durchaus den Charakter protestantischer Schulen hatten. Dort, wo die konfessionelle Minderheit stark genug ist, um sich einen einheitlichen Schulorganismus zu schaffen, wird man auch auf dem Gebiete des höheren Schulwesens ihnen dieses Ziel nicht verwehren dürfen.

Wenn sich nun aus einem Gesetz, was die alte Schulreform erhält und auf der Grundlage der Reichsverfassung auch einer neuen Schulform Raum machen muß, eine weitere forschende Differenzierung des Schulwesens ergibt, so erkennen wir selbstverständlich nicht, daß in dieser Entwicklung auch gewisse Gefahren beschlossen sind. Bei der Mitarbeit der Deutschen Volkspartei an dem Reichsschulgelehrungsvorprojekt, der uns vorliegt, sind deshalb vor allen Dingen zwei Gesichtspunkte maßgebend. Einmal wünschen wir Sicherungen dafür, daß durch die Differenzierung des Schulwesens auf der Grundlage des Reichsschulgesetzes die Leistungshöhe der deutschen Volksschule nicht herabgedrückt wird. Darum wünschen wir, daß die Vorschriften über die Antragstellung und über den geordneten Schulbetrieb einer gründlichen Revision unterzogen werden. Was z. B. vorläufig über den geordneten Schulbetrieb in dem Entwurf steht, ist für Sachsen völlig ungeeignet, und auch die übrigen Länder sind sich darüber einig, daß hier andere Formen gefunden werden müssen. Wenn es gelingt, hier die berechtigten Forderungen, die eine wirklich verantwortungsvolle deutsche Kulturpolitik zu stellen hat, zu berücksichtigen, dann wird auch die Gefahr der Zersetzung der Schule in kleine Splitterkörper nicht gegeben sein, wie es von Ihnen geschildert wird. Wenn man natürlich einen derartig überspannten Begriff der Bekennnisschule vertritt, wie es vorhin Herr Abg. Dr. Seyfert getan hat, der will, daß in die Bekennnisschule nur die Mitglieder einer ganz bestimmten Religionsgemeinschaft hineingehen und alle anderen ausscheiden sollen, dann würde natürlich die Gefahr der Gutsplitterung gegeben sein, dann würde man die Entwicklung in die gefährliche Bahn treiben, die die Leistungshöhe der Schule außerordentlich gefährdet. Wenn man sich aber auf den weithinigen Standpunkt stellt, der für die evangelische Schule immer maßgebend gewesen ist und auch im heutigen Entwurf weiter maßgebend sein soll, und den Begriff der Konfessionsverwandtschaft aufnimmt, so ist auch in dieser Beziehung damit zu rechnen, daß der deutsche Protestantismus trotz seiner zahlreichen Gliederungen die evangelische Schule als die Schule der evangelischen Gemeinschaft betrachtet. In Berlin werden auch Verhandlungen geführt zwischen den verschiedenen Religionsgemeinschaften, und sie werden sich proklamieren als evangelische Religionsverbände und der einheitliche Träger eines evangelischen Schulwesens sein, so daß von Methodisten, Adventisten usw. in Zukunft keine Rede sein kann. Wenn die Gutsplitterung nicht derartig zu fürchten sein wird, so glaube ich, daß wir auch dadurch verhindert werden, daß wir uns doch verloren können auf das gesunde Empfinden und eine verantwortliche Führung unserer Elternschaft.

Für uns wird weiter maßgebend sein bei der gesetzgeberischen Arbeit: wir werden dafür uns verantwortlich wissen, daß auch in Zukunft die deutsche Volksschule die Schule des deutschen Staates bleibt, der Charakter der deutschen Schule als Staatsschule darf nicht beeinträchtigt werden. Die deutsche Schule kann selbstverständlich nur so ihre Leistungshöhe behaupten. Aber ebenso ist für die Schule der Charakter der Staatsschule von unerlässlicher Wichtigkeit, weil gerade bei der Gliederung des Schulwesens, gerade bei der Mannigfaltigkeit der Schulformen eine gewisse Gefahr besteht, daß die Schule mit der Arbeit auseinandersteht, und nur der Staat hat die Macht, sie zusammenzufassen zur Einheit. Nach dem heutigen Entwurf behaupten die mannigfachen Schulformen ihre Einheit dadurch, daß das einheitliche deutsche Kulturgut die Grundlage für den Unterricht ist, und daß das gesamte Erziehungswerk in allen Schulformen befestigt sein soll von dem Erziehungswillen zur Staatsgründung und zur Volksgemeinschaft. Wir müssen auch an das Recht des Lehrers denken bei der Gestaltung der Schule; und auch wenn die Schule des Staates bleibt, bleibt der Lehrer in seinen beamtentrechtlichen Stellungen ungefährdet als Lehrer an der Schule. Wenn die Schule dem Staat entgleitet, dann ist es auch mit der Selbständigkeit des Lehrers außerordentlich schlecht bestellt; und die Verhältnisse, die in Bayern auf dem Boden des Konfordsatzes geschaffen worden sind, reden gerade in dieser Beziehung eine außerordentlich warnende Sprache. Ich möchte bei dieser Gelegenheit wieder darauf hinweisen, daß das, was der Entwurf bringt, auch wo Vorschriften geboten werden über die Bekennnisschule, nichts ist, was den Charakter der Staatsschule an sich gefährdet. Wir haben bei der erzieherischen Arbeit und bei dem Unterricht in der Bekennnisschule kein Recht der Mitwirkung, geschweige ein Recht der Aufsicht. Die Aufsicht ist einheitlich für die gesamten Schulformen in die Hand des Staates gelegt, und seine andere Macht teilt sich mit dem Staat in die Aufsicht. Nur auf dem Gebiete des Religionsunterrichts ist ein Zusammenwirken von staatlichen Schulbehörden und den Behörden der Religionsgemeinschaft in die Wege geleitet, aber nicht so, daß man die Religionsgemeinschaft an der Aufsicht beteiligt, sondern man gibt ihnen einen Einfluß bei Gestaltung des Lehrplans und der Lehrbücher und eine Gelegenheit, Einsicht zu nehmen in die Arbeit mit dem Religionsunterricht, ohne daß diejenigen, die mit der Einsicht beauftragt sind, Aufsichtsrechte für sich in Anspruch nehmen können. Ob nun der Weg, der hier in diesem Entwurf gewählt worden ist, gerade besonders glücklich und zweckmäßig ist, ist eine andere Frage,

darüber läßt sich streiten, aber daß eine muß jedenfalls gelegt werden: die Rechte der Religionsgesellschaften sind im Entwurf gegenüber dem, was in den meisten Ländern heute rechtlicher Zustand ist, außerordentlich stark abgebaut, und es sind gerade Länder, wie etwa Baden, die sich gegen dieses Gesetz entschieden wenden, weil § 16 die Rechte der Religionsgesellschaften in unerträglicher Weise beschränkt. (Abg. Grellmann: Sehr richtig!) Gerade bei der Bescheidenheit der Beurteilung der Bestimmungen in den verschiedenen deutschen Landesgebieten halte ich es überhaupt für unmöglich, hier Vorschriften zu treffen, die alle deutschen Landesgebiete einheitlich bestreichen können, und darum steht ich auch auf dem Standpunkt, daß es das Richtige ist, wenn in dem Gesetz lediglich der Grundzustand festgelegt wird, daß das Zusammenwirken von Religionsgesellschaft und staatlicher Schulbehörde auf dem Gebiet des Religionsunterrichts herbeigeführt werden muß, und es den Ländern überlassen bleibt, im Einvernehmen mit den Religionsgesellschaften gesetzgeberisch die einzelnen Wege zu ordnen.

Mit der reinen Negation ist freilich nichts gemacht, das zeigt uns wieder ganz besonders der demokratische Antrag. Der demokratische Antrag sagt: entweder — oder, entweder überhaupt kein Zusammenarbeiten oder — ja, aber der ganze Religionsunterricht wird den Religionsgesellschaften ausgeliefert. So treibt man gerade auf die Linke, die man nicht will, wenn man seine Fortbewegungen überpannt, und anstatt damit der geistigen Freiheit wirklich zu dienen, gibt man schließlich die Freiheit des Geistes preis. Es ist selbstverständlich, daß auch wir auf dem Standpunkt stehen, daß die schwerwiegende Folge der finanziellen Auswirkung sorgfältig geprüft werden muß, ehe ein solches Gesetz verabschiedet werden kann, und ich glaube, auch ohne die Anteckung der Sozialdemokratischen Partei hätten die verantwortlichen Stellen sich dieser Pflicht selbstverständlich unterzogen. Vieles von dem, was in den Anträgen der Parteien niedergelegt ist, ist für die gegenwärtige schulpolitische Situation noch gar nicht spruchfrei, sondern das wird uns erst eingehend zu beschäftigen haben, wenn wir auf der Grundlage eines zustandekommenden Reichschulgesetzes dann die sehr schwierige Ausführungsgelehrte für Sachsen zu beraten und zu beschließen haben.

Uns allen ist wohl aus der heutigen Debatte wieder klar geworden: der Kampf gegen das Reichschulgesetzgebung ist der Kampf für das Schulbergangsrecht. (Sehr richtig! rechts.) Man will unter allen Umständen unbeeinträchtigt erhalten, was man durch das Volkschulgesetz erreicht hat. (Zuruf b. d. Dnat.: Erzwungen hat!) Wenn Sie aber jetzt nun Ihre Anträge vorgelegt haben, so möchten wir das doch als kostungsvolles Zeichen dafür ansehen, daß Sie nicht weiter und weiter alle Versuche hören, das Reichschulgesetz in Gang zu bringen, sondern daß Sie bereit sind, jetzt hier an dieser Aufgabe mitzuwirken. (Abg. Grellmann: Sehr gut!) Denn wir stehen allerdings auf dem Standpunkte, daß alle Kräfte eingesetzt werden müssen, um hier zum Ziele zu kommen. Wir wünschen, daß wir ein Reichschulgesetz bekommen, das auch für Sachsen eine brauchbare Grundlage werde für die Neuordnung unseres Schulwesens, und daß darin innerhalb unseres Schulwesens auch wieder Raum werde für christlichen Erziehungswillen und christlichen Erziehungsgeist, und daß dann auch diese Schulgelehrte einen Schritt vorwärts bedeute auf dem Wege zur inneren Erneuerung unseres Volkes. (Bravo! b. d. D. Bp.)

Abg. Behlje (Allzg.): So schwer es ist, in weltanschaulichen Fragen sich zu verstehen, noch schwerer ist es, in Gefühlsträumen eine Einheit herbeizuführen. Und die Frage des Religionsunterrichts, die in dem Reichschulgesetzentwurf eine nicht unwesentliche Rolle spielt, ist eine Gefühlstrage.

Wir Altkonservativen stehen zu demselben Schulprogramm, das seit Jahren richtunggebend für die Sozialdemokratische Partei ist. Von diesem Standpunkt aus ist unser jüdisches Wollen geleitet. Dessen ungeachtet soll man an den Reichschulgesetzentwurf nicht als sozialdemokratischer Agitator, sondern als Praktiker herantreten. Das Ergebnis der heutigen Beratung wäre dann ein fruchtbaretes gewesen. Denn was ist der praktische Sinn der heutigen Verhandlung stehenden Schulfragen? Doch wohl der, sich gegen die Absicht der Reichsregierung, die Gemeinschaftsschule abzubauen, zu wenden. Auch in bezug auf das Aufsichtsrecht lasst der Entwurf ein bis jetzt bestehendes Vorrecht des Staates an. Und wenn nun die jüdische Regierung versucht hat, die jetzt in Sachsen erreichten Erfolge in der Schulpolitik, die allenfalls als die vorbildlichsten in Deutschland angesehen werden müssen, durch entsprechende Anträge zu sichern, dann hätte man im Landtag den Parteikreis zurückstellen sollen. In bezug auf unsere jüdische Schule darf es zwischen den unabdingbaren Anhängern des Schulsozialismus keine Differenzierungen geben, gleichviel, ob es sich um Demokraten oder Altkonservativen, um Sozialisten oder Kommunisten handelt. Da wäre der Reichsregierung zum Bewußtsein gebracht worden: hinter den Anträgen der jüdischen Regierung steht der einheitliche Wille des Volkes des Sachsenvolkes.

Gewiß ist von einem reinsozialistischen Schulprogramm vieles noch nicht erschafft; man betrachte jedoch die unverkennbaren Errungenschaften in Sachsen als Etappe. Was die jüdische Regierung an Abänderungsanträgen im Reichsrat brachte, war das gegenwärtig Erreichbare. Wenn das Schulgesetz nach den jüdischen Wünschen gestaltet wird, wird es eine brauchbare Grundlage werden.

Die zwölfjährigen Kommunisten und Sozialisten entbrannte Fehde, ferner die Drohung des Abg. Böttcher, wieder einmal mit einem Missbrauchsangebot aufzuwarten, zeigen alles andere als innere Geschlossenheit. Eine Reichsregierung, die sie etwas sieht, braucht auf die jüdischen Anträge nicht zu achten, denn einer solchen Erfahrung, wie sie heute im Landtag gezeigt hat, braucht man wahrhaftig keine Koncessionen zu machen.

Bei der Erhebung der an sich berechtigten Vorwürfe gegen den Reichschulgesetzentwurf sollten aber Demokraten und Sozialdemokraten nicht aus dem Auge lassen, daß der Neudellische Entwurf nur das gegenwärtige

Gesicht bekommen konnte, weil die entschiedenen Schulforschritter nicht mehr in der Regierung sahen. Niemals hätte die vorherige Regierungskoalition einen solchen Entwurf geboren. Auch ein Beweis, wie praktische Politik auf Sicht Gutes zu schaffen und Schlechtes zu verhindern imstande ist.

Ich mache der preußischen Regierung keinen Vorwurf — das ist von den Sprechern der Kommunistischen Fraktion bereits geschehen —, weil die preußischen Vertreter im Reichsrat die Verbesserungsanträge der sächsischen Regierung niedergestimmt haben. Aber eins muß festgehalten werden: hätten die Vertreter Preußens, Hessens, Badens und Württembergs für die sächsischen Anträge gestimmt, dann hätte der Neudellische Entwurf ein wesentlich anderes Gesicht bekommen. Die Vertreter der betreffenden Regierungen haben schließlich bestimmten realen Verhältnissen ihrer Länder Rechnung tragen müssen. Es ist nun einmal das Wesen jeder Regierung und jeder Partei, die in der Regierung sitzt, daß sie nicht aus ihrem Parteidanken gekommen kann, sondern daß sie seit den Gelantwissen des Volkes in der Gesetzgebung berücksichtigen muß. Und so ist es auch in Sachen.

Was den entbrannten Streit über die Schulaufsicht anlangt, so macht sich in dem Reichschulgesetzentwurf doch der Einfluß des Zentrums bemerkbar. Dabei lege man sich einmal die Frage vor, warum der katholische Klerus einen so ungemein großen Einfluß erlangen konnte. Man gebe einmal in die katholischen Gegenden. Politisch dominiert da zum Teil die Sozialdemokratie, in religiösen Fragen jedoch ist sie völlig einstuhlos. Das sich die kirchlichen Interessenten, katholische sowohl als evangelische, ein gewisses Aufsichtsrecht zu sichern versuchen, ist verständlich, ebenso wie der Widerstand, der diesem Bestreben von Seiten der Schulforschritter entgegengebracht wird.

Die religiöse Verlustung in den Schulbetrieb zu tragen, ist äußerst gefährlich. Dadurch wird der Keim, der zur Staatsidee führt, wieder zerstört, und aus diesem Grunde ist an der Gemeinschaftsschule festzuhalten.

Die sächsische Regierung hat unter Berücksichtigung der bekenntnismäßigen und politischen Kräfte das getan, was möglich war. Zu wünschen wäre nur, daß dieser Standpunkt, der sich in den gestellten Anträgen widerspiegelt, im Reichstag mehr Beachtung findet, als es im Reichsrat geschieht. Gelänge es, hinter die Anträge der jüdischen Regierung eine Mehrheit zu bringen, dann könnte Sachsen von sich aus sagen, daß es nicht nur führend in der Volkschulbewegung ist und das vorbildliche Volkschulsystem im ganzen Reich hat, sondern daß es auch führend in der Abwehr verüchter Ver schlechterungen durch die Reichsregierung geworden ist. Das erreicht, würde der Dank nicht nur des sächsischen fortgeschrittenen Volkes eintragen, sondern auch den Dank derjenigen in Deutschland, die heute vielleicht noch durch religiöse Begegnung den Blick ins Weite nicht finden.

Abg. Siegert (Dnat.): Ich möchte meine Befürchtung ausdrücken, daß Herr Arzt, der doch ganz offenkundig für die weltliche Schule eingetreten ist, sich als Gegner jedes Reichschulgesetzentwurfes und besonders des Neudellischen erwiesen hat. Die Errichtung seines Ziels, nämlich die Errichtung einer weltlichen Schule, ist gar nicht anders möglich, als indem zu dem Art. 146 Abs. 2 ein besonderes Reichschulgesetz herauskommt. Er müßte eigentlich von seinem Standpunkte aus, ebenso Herr Abg. Böttcher, jedes Reichschulgesetz begrüßen, statt bekämpfen.

Auf die Widersprüche, in die sich Herr Arzt verwirkt hat, will ich bloß mit einem Satz hinweisen. Herr Arzt hat sich bekannt als einer, der Republik hat vor jedem Bekenntnis, vor jedem Manne des Bekenntnisses. Aber im gleichen Atemzug hat er eigentlich nur einen wenig verhüllten Haß und Verachtung gerade gegen die christliche und evangelische Bekenntnis und gegen diejenigen, die sich zu ihm bekennen, ausgesprochen. Das verträgt sich nicht miteinander!

Aber was wertvoll ist an den Ausführungen der Herrn Arzt und Böttcher, ist dies: wenn sie Gemeinschaftsschule sagen und diese vielleicht jetzt als erreichtes Ziel erstreben, dann sagen sie letzten Endes gar nichts anderes als weltliche Schule. Das werden wir sehr deutlich unseren Leuten in der Öffentlichkeit und besonders den christlichen Eltern sagen. Aber da kommt ich auf eine Frage, die sehr umstritten ist: christliche Gemeinschaftsschule. Ein erfreuliches Ideal, aber ist sie überhaupt möglich nach der Reichsverfassung? Sie ist geradezu verfassungswidrig auf Grund jenes bekannten und viel erwähnten Artikels von den Empfindungen Andererdenker. Also dann kann es sich nur um die weltliche Gemeinschaftsschule handeln, und dafür bedanken wir uns.

Den Ausführungen des Herrn Abg. Dr. Seyfert möchte ich in drei Punkten etwas entgegenstellen. Er hat gelagt, daß in dem Neudellischen Entwurf der Geist von Weimar verschwunden sei. Ich empfehle allen, die schulpolitisch interessiert sind, mal die Protokolle des Bildungsausschusses nachzulesen, da ist mir als Tatsache folgendes entgegentreten. Diesem Kompromiß von Weimar, wie wir ihn in 146 Abs. 2 im jetzigen Wortlaut vor uns haben, ist ein anderes vorausgegangen, ein Kompromiß zwischen Zentrum und Sozialdemokratie, den damals regierenden Parteien im Reiche, und dieses ist hinausgelaufen auf die Anerkennung der Gleichberechtigung aller drei in der Verfassung genannten Schularten. (Sehr richtig! b. d. Dnat.) Gleichberechtigung der Gemeinschaftsschule, der weltlichen Schule, der Bekenntnisschule. (Sehr richtig! b. d. Dnat.) Das war auch Geist von Weimar, und der ist, soweit ich beurteilen kann, in dem Neudellischen Entwurf zum Ausdruck und zur Geltung gelommen. Infofern hat also Herr Dr. Seyfert nur zur Hälfte recht, es besteht offenbar, wie über verschiedene Geister, Geist von Vocano usw., auch darüber eine verschiedene Interpretation, der Geist verfügt sich optimal recht.

Das zweite, was Herr Dr. Seyfert von dem Neudellischen Entwurf gesagt hat, er wirkt nicht verständig, sondern trennend, hat mir weh getan, weil der innere Geist dieses Neudellischen Entwurfs zum Ausdruck kommt in dem ersten Paragraphen, von dem man in freund Grellmann schon behandelt hat. Deshalb ver-

der Öffentlichkeit merkwürdigerweise recht selten etwas hört, der von der deutschen Volkschule handelt, und damit steht dieser Entwurf von Neudell als Idee hin die Idee einer wirklich bestehenden einheitlichen deutschen Volkschule. (Sehr gut! b. d. Dnat.) Diese deutsche Volkschule kann bestehen auch bei jeder Art von Gliederung und Gliederung des übrigen Schulorganismus.

Ich meine, es könnte und sollte jede Schularbeit, Gemeinschaftsschule, Bekenntnisschule und höchstens auch weltliche Schule, wirklich das Ideal einer deutschen Volkschule darstellen. Ich bin überzeugt, wenn jede Schularbeit mit jeder anderen darin wetteifert, daß sie diese Aufgaben, die dort im § 1 genannt sind, zu erfüllen sucht, dann steht es gut um unser deutsches Volkschulwesen. Deshalb ist der Vorwurf, daß der Entwurf nur trennend wirkt, durchaus wieder nur zur Hälfte richtig. Endlich hat Herrn Dr. Seyfert dieser Begriff des Entwurfs von der Bekenntnisschule nicht gefallen. Da will ich nur ganz leise hinweisen darauf, daß die Definition für die Bekenntnisschule, wie sie Neudell im § 3 oder 4 gibt, sich wortlich deckt mit dem, was der frühere Staatssekretär Heinrich Schulz als Definition für Bekenntnisschule aufgestellt hat. (Sehr gut! b. d. Dnat.)

Nun zu den Ausführungen des Herrn Volksbildungsmasters Dr. Kaiser! Ich muß ganz offen zugeben, daß ich nicht vollständige Deckung finden kann zwischen dem, was er als Minister zu dem Entwurf geäußert hat, und dem, was sein Parteigenosse Hidmann zu dem Entwurf geäußert hat. Meines Erachtens hat der Herr Minister Dr. Kaiser sehr stark die Befürchtung ausgesprochen, daß nach dem Neudellischen Entwurf die Bekenntnisschule von außerstaatlichen Mächten beeinflusst werden möchte. Demgegenüber möchte ich doch auch betonen, was Herr Abg. Hidmann betont hat. In dem Neudellischen Entwurf findet sich tatsächlich nicht ein Wort, das irgendwie diese Befürchtung begründet, daß der Kirche ein Machteinfluß auf die Bekenntnisschule eingeräumt wird. Woraus man das schließt, das ist uns allen bekannt aus der Tatsache, die aber doch eben verhältnismäßig durchaus begründet werden kann, daß die Kirche allein versucht hat, ob ein Religionsunterricht mit ihren eigenen Grundlagen übereinstimmt. Und wenn nun einmal die Reichsverfassung bestimmt, diese Übereinstimmung des Religionsunterrichts der staatlichen Volkschule mit den Grundlagen der Religionsgesellschaft hat der Staat zu tun, dann muß er irgendwie der Religionsgesellschaft eine Möglichkeit geben, um sich davon zu überzeugen. (Sehr richtig! b. d. Dnat.) Das kann in der verschiedensten Weise geschehen, und der Deutsch-evangelische Kirchentag hat ja verchiedentlich geäußert, wie sich etwa die evangelische Kirche die Möglichkeit denkt, daß sie sich überzeugen kann von der Übereinstimmung ihrer Grundlagen mit dem gegebenen Religionsunterricht. Die evangelische Kirche fordert vor allen Dingen innere Bürgeleien für diese Übereinstimmung. Es ist uns unbedingt sicherstellend, wenn wir in einem evangelischen, in einem christlichen Lehrer diese Gewähr haben, daß er einen christlichen und evangelischen Religionsunterricht gibt. Und in dem Neudellischen Entwurf ist ausdrücklich festgelegt, daß die Aufsicht geführt wird nur von staatlichen Fachbeamten. Die Kirche hat es in jeder Beziehung ausdrücklich abgelehnt, die geistliche Aufsicht, sei es im Religionsunterricht oder vollends im sonstigen Unterricht, wieder zu begehrten. Ich kann also die Befürchtungen, die der Herr Minister leidet etwas sehr stark ausgesprochen hat, durchaus nicht teilen. (Sehr richtig! b. d. Dnat.)

Ich teile aber mit ihm die Ansicht, die er ausgesprochen hat, der Entwurf, überhaupt jeder Reichschulgesetzentwurf muß für Sachsen annehmbar gemacht werden — ist mir meiner Meinung nach der richtige Standpunkt —, annehmbar in dem Sinne, daß wirklich der Schulfrieden in unser Sachsen wieder einkehrt. Warum wir aber mit den heutigen Verhältnissen nicht zufrieden sind und in Übereinstimmung mit der christlichen Elternschaft — und das ist die Weisheit in Sachsen — die Bekenntnisschule fordern, will ich noch einmal kurz zusammenfassen.

Erstens hat die Revolution ohne Not die früher in Segen wirkende evangelische Volkschule zerstört. Wir protestieren heute noch gegen die vorjährige Übergangsgelehrte, die ausgerechnet 14 Tage vor dem Inkrafttreten der Reichsverfassung, also vor dem Inkrafttreten jener Sperrverordnung, es darf an der Rechtsgrundlage nichts geändert werden, die heutige neue Schulordnung schleunigst ins Werk setzte. (Lebhafte Sehr richtig! b. d. Dnat.) Das ist das große Unrecht, das der Mehrheit unserer jüdischen Bevölkerung angehören ist. (Lebhafte Sehr richtig! rechts) und das nur wieder gut gemacht werden kann, wenn eine Reichschulgesetz die Möglichkeit bietet, die evangelische Volkschule wieder in ihr altes Recht einzutreten. (Lebhafte Sehr richtig! rechts.)

Die Verfassung bietet zweitens den Grund, den rechtlichen Grund, daß wir für die Bekenntnisschule eintreten, und zwar eben jener vielfach namige Abs. 2 des Art. 146. Warum sollen wir als christliche Eltern nicht ein Recht in Anspruch nehmen, das uns bisher acht Jahre lang vorbehalten worden ist?

Und warum wir sonst die Bekenntnisschule fordern, das sind Erfahrungen und Beobachtungen, die wir als Eltern im Laufe des Bestandes des Übergangs-Schulgesetzes gemacht haben. Das, was sich da als Gemeinschaftsschule angeblich vor uns zeigt, das ist in Wahrheit vielfach nichts anderes als die Durchführung eines weltlichen Schulprogramms geworden. Und das, was den christlichen Eltern besonders schmerzlich und außerordentlich erregend ist, das ist der Bruch auf der einen Seite zwischen dem Religionsunterricht, der gesetzungensernach in dieser Volkschule erteilt werden muss und dem übrigen Unterricht, der vielfach erteilt wird ganz im Sinne einer religiösen bekenntnissfreien Weltanschauung.

Das sind die Gründe, und nicht zuletzt auch der Gesichtspunkt der Leistungsfähigkeit, den mein Fraktion-



**Ministerialdirektor Dr. Hütter:** Auf die kurze Anfrage Nr. 510 hat die Regierung folgende Erklärung abzugeben:

Die Regierung hat unmittelbar nach Eingang der Anfrage die erforderlichen Erhebungen ange stellt, um zu prüfen, ob und in welchem Umfang sich die in der Anfrage behaupteten Ercheinungen gezeigt haben. Die Erörterungen haben ergeben, daß Unzimmigkeiten bisher ausschließlich in Leipzig hervorgetreten sind und daß sich die Unzuträglichkeiten dort auf einige wenige Fälle beschränken. Die Regierung hofft, daß es gelingt, auch diese wenigen Fälle durch Verhandlungen zwischen den Beteiligten in einer beide Teile zufriedenstellenden Weise zu erledigen. Der Verband der Sächsischen Grund- und Hausbesitzervereine hat sich auf Anregung der Regierung bereit erklärt, auch seinerseits mit allen Kräften für eine vergleichsweise Regelung dieser Einzelfälle einer die Interessen der Mieter loyal berücksichtigenden Weise einzutreten. (Zuruf b. d. Soz.: Da haben Sie den Bock zum Gärtner gemacht!)

Der Antrag Nr. 431 lautet:

Die bisherigen reichsgesetzlichen Bestimmungen über Mietzähler und Mieteinzugsämter sollen demnächst ergänzt bzw. abgeändert werden.

Der Landtag wolle deshalb beschließen: die Regierung zu ersuchen, bei der Reichsregierung dahin vorstellig zu werden, daß auch die Schaffung obligatorischer Schiedsgerichte und die Gewährung eines Bormietrechtes an den bisherigen Mieter vor gesehen wird.

Der Antrag Nr. 532 lautet:

Der Landtag wolle beschließen: die Regierung zu ersuchen, bei der Reichsregierung unbeschadet der Aufhebung oder Lockerung der Zwangs wirtschaft für eine grundläufige Änderung des allgemeinen Mietrechtes dahingehend einzutreten, daß dem Mieter, der seine Verpflichtungen gegenüber dem Vermieter erfüllt und insbesondere eine angemessene Miete zahlt, nur dann gefündigt werden darf, wenn ein wichtiger Grund für die Rundigung vor liegt.

**Abg. Dr. Kastner** (Dem. — zur Begründung): Ich muß hier ganz offen aus sprechen, daß wir in der Beiträglichkeit der ganzen Wohnungs- und Mietfrage mit den Ausführungen des Herrn Kollegen Edele in manchen Punkten uns durchaus berühren. Ich glaube allerdings, daß man da nicht übersehen darf, daß es sich um drei verschiedene Komplexe von Fragen handelt. Wir haben schon vor dem Kriege und vor diesem Zustand ein Wohnungswesen allerklügster Art, insbesondere in den Großstädten gehabt, dessen Bereitung kein Mensch von uns will, das aber in seiner Konstitution unabhängig von demjenigen ist, das sich erst durch die Entwicklung der Nachkriegszeit herausgestellt hat. Dann kommt der weitere Fragenkomplex, das ist die Frage der Beschaffung hinreichender Wohnungen. Die Anträge, die ich zu be gründen habe, beziehen sich auf den letzten Punkt, und mit über diesen zu sprechen bin ich deshalb gegenwärtig in der Lage. Wir haben zu dieser Frage am 28. Juni den Antrag gestellt, daß die Regierung bei der Reichs regierung dahin vorstellig werden möchte, daß durch die Schaffung obligatorischer Schiedsgerichte und die Ge währung eines Bormietrechtes an den bisherigen Mieter vorgegangen wird. Der Zeitpunkt, in dem wir den Antrag gestellt haben, war deshalb rechtzeitig, weil die Entwicklung, wie sie auf Grund der von uns nicht be gründeten jährlichen Verordnung vorauszuzeichnen war, eine rechtmäßige und erfolgreiche Korrektur durch eine solche Maßnahme noch erlaubt hätte. Daß die jährliche Ver ordnung über die Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft vom 6. April 1927 alle die unerträlichen Zeichen eines Kompromisses zeigt, ist unzweifelhaft. Diese Ver ordnung ist ungünstig des gewerblichen Mittelstandes festgelegt worden. Unser Antrag wollte verhindern, daß mit Aufhebung der Zwangswirtschaft mit dieser lächerlichen Staffelung, wie sie die Verordnung vorgenommen hat, nicht im Augenblick der Aufhebung der Zwangswirtschaft nun der Mieter auf der Straße sitzt oder der Willkür des Vermieters ausgeliefert war, sondern daß man die aus laufenden Mietverhältnissen in der Wohnungszwangs wirtschaft in ein vernünftiges langdauerndes Vertrags verhältnis überführt. Dasselbe wollte der Gedanke des Bormietrechtes, daß man nicht willkürlich den Mieter, der aus wirtschaftlichen Gründen auf die betreffenden Räume angewiesen ist, auf die Straße setzen kann. Ich möchte ausdrücklich schreiben, daß dieser grundläufige Wunsch auch von den Hausbesitzerorganisationen, wenigstens was die Führer anlangt, durchaus anerkannt wird, weil er gerecht und berechtigt ist. Aber trotz allen guten Willens sind doch Schwierigkeiten unerhöhter Art aufgetaucht, die ein grundläufiges Eingreifen zweifellos nötig machen.

Neben führt verschiedene Fälle an, die zeigen, wie verschiedenen Gewerbetreibenden gefündigt und eine untragbare Miete aufgesetzt werden ist.

Was wir auf dem Gebiete der Wohnungswirtschaft, der Mietwirtschaft und des Wohnungsbau, ohne jemand im einzelnen anzuladen, in den letzten Jahren in Deutschland erlebt haben, ist kein erfreuliches Blatt in der Geschichte des deutschen Volkes und wird von künftigen Generationen vielleicht nicht verstanden werden. (Sehr richtig! b. d. Dem.) Und weil das so ist und es sich nur darum handeln kann, daß man auf kurze Zeit noch die Bestimmungen verändert, die eben nur als Übergangs bestimmungen gedacht sind, daß man Maßnahmen trifft, die grundläufige Bedeutung entbehren, deshalb wollen wir an Stelle des Antrages, den ich eben begründet habe und der in der Form vielleicht überholt ist, sagen:

Die Regierung zu ersuchen, bei der Reichsregierung unbeschadet der Aufhebung oder Lockerung der Zwangswirtschaft für eine grundläufige Änderung des allgemeinen Mietrechtes — d. h. durch eine Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches — dahingehend einzutreten, daß dem Mieter, der seine Verpflichtungen gegenüber dem Vermieter erfüllt und insbesondere eine angemessene Miete zahlt, nur dann gefündigt werden darf, wenn ein wichtiger Grund für die Rundigung vor liegt.

Wenn wir den Grundsatz der Verfassung anerkennen: Eigentum verpflichtet, dann wird der Vermieter grund läufig die Verpflichtung anerkennen, die ihm durch diesen Vertrag auferlegt wird. Ich gebe durchaus zu, daß nach der verschiedenen Einstellung eine Reihe von berechtigten Wünschen unersättlich bleibt, aber ein großes Stück sind wir dann weiter im Sinne einer vernünftigen Erfüllung der Verfassung, weiter im Sinne der Forderungen, die vernünftige Führer der Mieter und Vermieter gemeinsam vertreten; wenn dadurch das Recht nicht der Willkür irgendwelcher Art unterworfen ist.

Nun ist mir ein Zwischenruf wegen der angemessenen Miete gemacht worden. Ob und inwieviel die Notwendigkeit bestehen wird, durch Richtlinien, Ausführungs bestimmungen, ergänzende gesetzliche Bestimmung diesen Begriff im einzelnen festzulegen, mag die Praxis er geben. Ich hoffe, daß wir wirklich bei der sächsischen Regierung mit allem Nachdruck erleben, daß sie bei den Reichsstellen die Änderung der Gesetzgebung in Rücksicht auf diesen unserigen Antrag fordert und auch durchsetzt. Ich bitte, beide Anträge dem Reichsausschuß zu überweisen und dafür Sorge zu tragen, daß sie möglichst bald zur Verhandlung kommen. (Bravo! b. d. Dem.)

Die Anfrage Nr. 503 lautet:

1. Ist der Regierung bekannt,
2. Welche Maßnahmen hat die Regierung gegen die gefährliche Verwendung ergriffen und durchgeführt?

**Abg. Härtel** (Vollst. — zur Begründung): Ich werde auf die unbegründeten Angriffe des Herrn Abg. Edele erst zu einem späteren Zeitpunkte eingehen.

Die vielmehrtrittene Verteilung der Aufwertungssteuer gibt Beruhigung, ganz besonders darüber zu wachen, daß sie auch so verwendet wird, wie ja letzten Endes verwendet werden soll, und zwar, wie es ja immer betont wird, daß sie auch dem Wohnungsbau zugeschoben wird, woran wir ja letzten Endes alle ein ganz besonderes Interesse haben. Es sind nun gerade in letzter Zeit ganz besonders oft und viel Klagen aufgetreten, daß an diesen Tatsachen, daß die Wohnungsteuer, die Aufwertungssteuer zum Wohnungsbau zugeschoben verwendet wird, Zweifel zu hegen ist. Die Verteilung der Aufwertungssteuer und die Gewährung von Baubartlehen ist ja durch eine Verordnung des Arbeits- und Wohlfahrtsministeriums vom 8. Januar 1927 geregelt. Nun hat sich aber gezeigt, daß zweifelsohne viele Gemeinden und Behördenstellen dieser Verordnung wenig Beachtung schenken. Man kann die Erbitterung wohl verstehen, wenn Einwohner, die um Baubartlehen nachgesucht haben, einfach mit einer Redensart abgewiesen werden. Besonders aus den Kreisen der freien Berufe, der Arbeiter, gehen wiederholte Klagen ein, daß sie nicht in der Lage sind, die Bauvorhaben durchzuführen. Von einem ehemaligen Regierungsrat ist mir gezeigt worden: Ja, die Geschichte mit der Aufwertungssteuer ist ganz schön und gut, sie steht aber auf dem Papier, denn ich weiß aus meiner Praxis und Erfahrung, daß viele Gemeinden gar nicht daran denken, die Aufwertungssteuer dazu zu verwenden. Wenn man dann gegen diese Gemeinde vorgehen will, so ist nicht viel zu wollen, sie haben sich zwar eines Verstoßes gegen verschiedene Verordnungen schuldig gemacht, aber man muß letzten Endes die Sache auf sich beruhen lassen, weil ja die Begründung, daß die Mittel immerhin im öffentlichen Interesse oder im Interesse der Gemeinde anderweitig ausgegeben worden sind, gar keine Möglichkeit gibt, dort irgendwie von Aufsichts wegen einzuschreiten. Ich möchte nur tatsächlich von der Regierung wissen und hören, ob sie solche Fälle festgestellt hat, und was für Maßnahmen man dagegen getroffen hat. Auf Grund der Auskunft der Regierung wäre dann zu erwägen und müßte ich mir vorbehalten, letzten Endes doch eine Änderung der Verordnung über die Verwendung der Mietzinsteuer zu Baubartlehen zu beantragen.

**Ministerialdirektor Dr. Kittel:** Auf die Anfrage Nr. 503 antwortet die Regierung wie folgt:

Das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium fordert alljährlich am Schlusse des Baujahrs, das in diesem Falle mit dem Rechnungsjahre übereinstimmt, Berichte über die Verwendung der im vergangenen Rechnungsjahr gelegentlich für den Wohnungsbau bestimmten Mittel. Die eingegangenen Berichte werden daraufhin geprüft, ob die Mittel vollständig und den Vorschriften entsprechend für den Wohnungsbau verwendet worden sind.

Aus den für das Rechnungsjahr 1926 erhaltenen Berichten hat das Ministerium nicht entnehmen können, daß die gesetzlich für den Wohnungsbau bestimmten Aufwertungssteuermittel nicht ihrer Zweckbestimmung gemäß verwendet worden wären. (Hört, hört! luts.) Für das Rechnungsjahr 1927 werden die Berichte Ende April oder Anfang Mai 1928 erstattet werden. (Zuruf b. d. Soz.: Auch ein Trost!)

Die Anfrage Nr. 527:

In der 32. Sitzung des Landtages am 17. Mai 1927 hat Herr Ministerialdirektor Dr. Heberich in Vertretung des Finanzministers erklärt, „daß die Regierung bemüht bleiben wird, den Wohnungsbedarf von 25 000 Wohnungen für das Jahr, wie er für die nächsten 5 Jahre ermittelt worden ist, nach Maßgabe der vorhandenen und gegebenenfalls zu erzielenden Mittel zu decken“.

Wir fragen hiermit bei der Regierung an, inwieviel sie dieses Programm bis zum 1. Oktober 1927 durchgeführt hat und wie sie den Rest des Bauplanes durchzuführen gedenkt.

**Überregierungsrat Hoppe:** Die Anfrage Nr. 527 beantwortet die Regierung wie folgt:

Der Ertrag der Aufwertungssteuer war, soweit er gesetzlich für den Wohnungsbau zu verwenden ist, für das Jahr 1927 auf rund 107 Mill. RM. angenommen worden.

Bei Annahme einer Durchschnittsbelastung von 6000 RM. können daraus gegen 18 000 Wohnungen neu erkeilt werden. Über den tatsächlichen Ertrag der Wohnungsbau mittel liegt der Abschluß des ersten Halbjahres vor; danach läßt sich mit einiger Sicherheit annehmen, daß der ver antragte Ertrag annähernd eingehalten wird. Das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium hat den Eindruck, daß mit diesen Mitteln mehr als 18 000 Wohnungen werden erkeilt werden; sicherere Zahlen zu gewinnen ist jetzt, inmitten des Baujahres, nicht möglich.

Die Bauwirtschaft ist bauend voll bis zur Grenze ihrer Leistungsfähigkeit beschäftigt gewesen; noch nach den letzten Arbeitsmarktberichten wird aus zahlreichen Arbeitsnachweisen eine starke Nachfrage nach Mauerern gemeldet, die nicht gedeckt werden kann.

Um die Heranziehung weiterer Mittel für den Wohnungsbau zu ermöglichen, hat das Ministerium durch Verordnung vom 28. April 1927 die Gemeinden und Bezirksverbände ermächtigt, Anleihen für den Wohnungsbau bis zu dem Betrage aufzunehmen, deren Vergütung aus den Rückflüssen auf früher gewährte Baubartlehen gedeckt werden kann. Die Summe, die hierauf über den Ertrag der Wohnungsbaumittel hinaus für den Wohnungsbau hätte verwendet werden können, belief sich auf gegen 50 Mill. RM., so daß sehr bei Annahme einer Durchschnittsbelastung von 6000 RM. mehr als die vorge setzte 25 000 Wohnungen erkeilt werden könnten. Das Ministerium hatte bis zum 1. Oktober 1927 Bericht eingesorbert, in welchem Umfang von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht werden ist. Aus den eingegangenen Berichten ergibt sich, daß sich von den Großstädten nur Chemnitz in größerem Umfang zur Aufnahme einer Anleihe für den Wohnungsbau entschlossen hat. Im übrigen ist von der Errichtung nur in verhältnismäßig geringem Umfang Gebrauch gemacht worden. Zahlreiche Städte und Bezirksverbände berichten, daß sie zwar die Absicht haben, entsprechend der Verordnung vom 28. April 1927 Anleihen aufzunehmen, daß es ihnen aber wegen der außerordentlich ungünstigen Lage des Geldmarktes nicht gelungen sei, die Mittel zu beschaffen. Wie viele Wohnungen im Rechnungsjahr 1927 endgültig mit diesen Mitteln werden erkeilt werden, läßt sich noch nicht mit Sicherheit übersehen. Eine Anzahl Städte und Bezirksverbände berichten ferner, daß sie auf Grund der Verordnung vom 28. April 1927 — freilich im wesentlichen zunächst noch ohne größeren Erfolg — den Versuch gemacht haben, durch Zusage von Zinszuflüssen oder Mietzuflüssen die Mittel des freien Geldmarktes für den Wohnungsbau heranzuziehen.

Der Antrag Nr. 505 lautet:

Der Landtag wolle beschließen: die Regierung zu ersuchen, zur Ausübung und Er gänzung der vom Reich für die Zwecke der Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen und Eigenheimen zur Verfügung gestellten Mittel vorleb weise den Beitrag von 300 000 RM. bereitzustellen.

**Abg. Schreiber** (Wilschwig) (Nat. — zur Begründung): Nachdem wir auf eingezogene Erklärungen von der Regierung erfahren haben, daß der Ausschuß für die Verteilung des Wohnungsausgleichsstocks in seiner Sitzung vom 22. Oktober beschlossen hat, weitere 300 000 M. für die Zwecke des Baues von Landarbeiterwohnungen zu bewilligen, ist der Zweck unseres Antrages erreicht. Wir betrachten denselben als erledigt und ziehen ihn hiermit zurück.

Daraus wird in die Aussprache eingetreten.

(Fortschreibung in der nächsten Sitzung.)

#### Beim Landtag eingegangene Drucksachen.

**Fr. 515.** Anfrage Böttcher (Komm.) u. Gen.:

Bei dem Ausbruch der Epidemie von spinaler Kinder lähmung in Leipzig haben die zuständigen Medizinalbehörden und das Schulamt vollständig verlagert. Die Seuche breite sich seit Wochen täglich mehr aus und hat bis heute 221 Fälle erfaßt. 19 Fälle sind bisher tödlich verlaufen.

Die Seuche um die Gesundheit ihrer Kinder in Bezug auf die Epidemie geratenen Bevölkerung hat bei Ausbruch der Seuche von den Medizinalbehörden keinerlei Aufschluß über die Krankheit und seineslei Ratshilfe erhalten, wie sie sich und ihre Kinder schützen kann. Da die Schulen nicht geschlossen wurden, sind die Eltern gezwungen worden, ihre Kinder der Ansteckung auszusetzen. Zweifellos ist durch dieses Versäumnis der Medizinalbeamten und des Schulamtes die Ausbreitung der Seuche weiter gefördert worden.

Was gebietet die Regierung zu tun, um die schuldigen Beamten zur Rechenschaft zu ziehen?

Was hat sie getan, um die Ursache der Epidemie zu erforschen?

Welche Maßnahmen hat sie getroffen, um im Bilde den Ausbruch solcher Epidemien zu verhindern und bei Epidemien die beobachteten Fehler der Behörden zu vermeiden?

Die Krankheit hat bei den erkrankten Kindern zu Lähmungserscheinungen geführt, welche — falls nicht mit allen Mitteln gegen dieselben eingeschritten wird — zu Dauerlähmungen führen und so die Kinder fürs Leben zu Krüppeln machen müssen.

Welche Maßnahmen hat die Regierung getroffen, um die Kinder einer zweckentsprechenden Behandlung durch Kinderärzte und Orthopäden zuzuführen?

Hat die Regierung dafür Sorge getragen, daß die Kinder, deren Zustand es notwendig macht, in Spezialheilanstalten und Bädern untergebracht werden?

Welche Mittel hat die Regierung bereitgestellt, damit eine ausgiebige Behandlung der Kinder nicht an der Aufbringung der Kosten leidet?